



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING**



DENEFF

DEUTSCHE
UNTERNEHMENSINITIATIVE
ENERGIEEFFIZIENZ

Gemeinsame Stellungnahme der DENEFF und des VfW zur Gebührenverordnung des KWKG 2016

05. September 2016, Hannover/Berlin

Gemeinsame Stellungnahme
der DENEFF und des VfW

Stellungnahme zur Änderung der Gebührenverordnung zum KWKG 2016

Der VfW – die führende Interessensvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen sowie die DENEFF - Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz nehmen im Folgenden zum Entwurf zur Änderung der Gebührenverordnung zum KWKG 2016 Stellung:

Im Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz sowie im aktuellen Grünbuch Energieeffizienz wird immer wieder die Wichtigkeit von Effizienzdienstleistungen, zu denen das Contracting gehört, betont. Tatsächlich werden die Rahmenbedingungen jedoch immer weiter verschlechtert. So auch durch den Verordnungsentwurf zur Änderung der Gebührenverordnung zum KWKG 2016. Mit nachfolgenden Argumenten nehmen DENEFF und VfW dazu Stellung.

1.

Die generelle Aussage in Punkt F. der Begründung, wonach die Gebühren erhöht werden könnten, weil die Förderung erhöht wurde, ist unzutreffend. Es gibt massive Kürzungen für Strommengen, die nicht in ein Netz eingespeist werden, sondern dezentral, netzschonend und Leitungsverluste vermeidend verbraucht werden. Eine generelle Gebührenerhöhung lässt sich damit nicht begründen.

2.

Die Zulassungsgebühr in Anlage 1 Ziffer 1 für Kleinstanlagen bis 50 kW el soll von 100 auf 150 € erhöht werden. Wir lehnen dies ab. Gerade bei diesen Anlagen ist der Verbrauch ohne Netzeinspeisung oftmals die Grundlage für einen wirtschaftlichen Einsatz, so dass hier jede Gebührenerhöhung unberechtigt ist. Bei den Kleinstanlagen zählt jeder Euro. Jede Mehrbelastung macht wieder einige Standorte unwirtschaftlich. Für viele Anlagen wird dies zwar keine Bedeutung haben, da sie per Allgemeinverfügung zugelassen sind. Aber das ist kein Grund, es für die anderen teurer werden zu lassen. Bei den größeren Anlagen sieht die Berechnungsformel eine Berücksichtigung der Höhe der Zuschläge vor, so dass dort die Verschlechterungen und Verbesserungen entsprechend berücksichtigt werden. Damit ist bei den größeren Anlagen das berücksichtigt, was bei der pauschalen Erhöhung für Kleinstanlagen nicht berücksichtigt wurde. Dennoch sind aus Adressatensicht auch in diesem Kontext möglichst einfach zu berechnende Gebühren (Pauschale) vorzugswürdig.

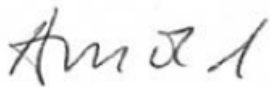
3.

In Anlage 1 Ziffern 2, 4 und 6 wird die Gebühr für den Vorbescheid eingeführt, was nicht zu beanstanden ist. Beim Vorbescheid findet aber schon eine wesentliche Prüfung statt, die die Prüfung bei der späteren Zulassung erleichtert. Deshalb wäre es gerechtfertigt hier

zu regeln, dass die für den Vorbescheid gezahlte Gebühr auf die später für die Zulassung zu zahlende Gebühr angerechnet wird. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Erhöhung der Zulassungshöchstgebühr gemäß Anlage 1 Ziffer 1 für KWK-Anlagen mit mehr als 50 kW el von 30.000 € auf 45.000 €. Dazu bietet sich folgende Ergänzung der Ziffer 1, 3 und 5 an: „Die für einen Vorbescheid für dieselbe KWK-Anlage (dasselbe Wärme- oder Kältenetz) (denselben Wärme- oder Kältespeicher) nach Ziffer 2 (4) (6) entrichtete Gebühr ist auf die nach dieser Ziffer zu zahlende Gebühr anzurechnen.“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anpassungsvorschläge bei einer Überarbeitung der Gebührenverordnung berücksichtigt werden.

Hannover/Berlin, 05.09.2016



Dipl.-Ing. Birgit Arnold
Geschäftsführende Vizepräsidentin
VfW



Christian Noll
Geschäftsführender Vorstand
DENEFF

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

Kirchstraße 21
10557 Berlin
Tel.: 030/30 36 40 97 01
Fax: 030/30 36 40 97 42
E-Mail: info@deneff.org
www.deneff.org

**VfW – Die führende Interessenvertretung
für Contracting und Energiedienstleister**

Lister Meile 27
30161 Hannover
Tel.: 0511/36590-0
Fax: 0511/36590-19
E-Mail: hannover@vfw.de
www.energiecontracting.de
Twitter: [@VfW_eV](https://twitter.com/VfW_eV)